



Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete (siehe Textliche Festsetzungen) Zweckbestimmung: Solarenergie

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,5 Grundflächenzahl als Höchstmaß; OK 21,6 m ü. NHN Maximale Oberkante der baulichen Anlagen über NHN

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

Gebäude lt. Kataster

Bestehende Flurstücksgrenze, Bestehende Flurstücksnummer

17,80 Höhenlage ü. NHN (Bestand)

Textliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung: Es wird ein Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ festgesetzt. Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) als fest ausgerichtete oder nachgeführte bzw. drehbare Anlagen. Außerdem sind die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Personen oder Tieren sind nicht zulässig.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist eine Gehölzpflanzung mit Untersaat in einem Pflanzraster von 1 m x 1 m anzulegen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang sind die Gehölze nachzupflanzen. Die Pflanzung der Sträucher soll je Art in Gruppen von 3-4 Gehölzen erfolgen. Die Anpflanzhöhe des Pflanzgutes muss 1,25 m bis 1,50 m betragen. Es ist eine Anwachspflege von mindestens 3 Jahren zu gewährleisten. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig nachzupflanzen.

Die Bepflanzung soll mit Pflanzenarten der nachfolgenden Vorschlagsliste erfolgen:

- Amelanchier lamarckii
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus monogyna
- Euonymus europaeus
- Prunus padus
- Prunus spinosa
- Rhamnus frangula
- Ribes rubrum
- Rosa canina
- Rosa rugosa
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus
- Kupfer-Felsenbirne
- Roter Hartriegel
- Haselnuß
- Weißdorn
- Pfaffenhütchen
- Trauben-Kirsche
- Schliehe
- Faulbaum
- Rote Johannisbeere
- Hundsrose
- Kartoffelrose
- Schwarzer Holunder
- Gemeiner Schneeball

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

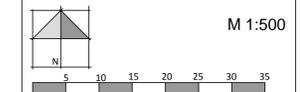
Anbauverbotszone (40 m) und Anbaubeschränkungszone (100 m) der Autobahn 57 gem. § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)



Stadt Goch
 Bebauungsplan
 Nr.4 Hülme
 "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

Gemarkung Hülme, Flur 11, Flurstück 4, 12, 13

Bearbeitet: Hardt/Bertram Stand: Entwurf/Oktober 2019



StadtUmbau
 StadtUmbau GmbH
 Basillikastraße 10
 D - 47623 Kevelaer
 T. +49 (0)2832 / 97 29 29
 F. +49 (0)2832 / 97 29 00
 info@stadtumbau-gmbh.de
 www.stadtumbau-gmbh.de

Verfahrensvermerke

Diese Planunterlage wurde auf der Grundlage der Daten der automatisierten Liegenschaftskarte erstellt. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. (Stand.....)

Goch,

O. b. Verm. Ing.

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Goch,

Der für die Bauteilplanung zuständige Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch beschloss am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15/4 Platzdorf.

Goch,

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15/4 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom wurde am örtlich bekannt gemacht.

Goch,

Bürgermeister

Der für die Bauteilplanung zuständige Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch stimmte am diesem Bebauungsplanentwurf mit Entwurfsbegründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Goch,

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nach örtlicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.

Goch,

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am vom Rat der Stadt Goch als Satzung und die Entwurfsbegründung als Entscheidungsgründung beschlossen worden.

Goch,

Bürgermeister Ratsmitglied

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist am mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans örtlich bekannt gemacht worden, dass der Rat der Stadt Goch diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 Hülme "Photovoltaik-Freiflächenanlage" in Kraft.

Goch,

Bürgermeister

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Goch vom übereinstimmt.

Goch,

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wurde nach folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Plangebietes - Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 59), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung
- 4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW S. 411), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung
- 5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung
- 6) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekannmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung